



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1995	Nummer 79
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	5. 12. 1995	Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Bauämter des Landes Nordrhein-Westfalen	1254
221	14. 12. 1995	Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade	1259
764	15. 12. 1995	Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung - SpkVO -)	1255
		Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Nachtragshaushaltsgesetz 1995) vom 10. November 1995 (GV. NW. S. 1044)	1259

2005

Verordnung
über die sachliche und örtliche Zuständigkeit
der Staatlichen Bauämter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Dezember 1995

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), wird verordnet:

§ 1

Die Erledigung der Aufgaben, die der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind, erfolgt durch die Staatlichen Bauämter als untere Landesbehörden.

§ 2

(1) Das Staatliche Bauamt Aachen ist zuständig für die Bauangelegenheiten der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und der Fachhochschule Aachen im Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und des Kreises Aachen.

(2) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Bielefeld umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld und des Kreises Gütersloh.

(3) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Bochum umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum und Herne sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises.

(4) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Bonn I umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

(5) Das Staatliche Bauamt Bonn II ist abweichend von § 2 Abs. 4 zuständig für die Bauangelegenheiten der Universität Bonn und des Zoologischen Forschungsinstituts sowie des Museums A. Koenig.

(6) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Coesfeld umfaßt das Gebiet der Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt.

(7) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Detmold umfaßt das Gebiet der Kreise Herford, Lippe und Minden-Lübbecke.

(8) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Dortmund umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Dortmund und des Kreises Unna.

(9) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Duisburg umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg, Mülheim und Oberhausen.

(10) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Düren umfaßt das Gebiet der Kreise Düren, Euskirchen und des Erftkreises.

(11) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Düsseldorf I umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf.

(12) Das Staatliche Bauamt Düsseldorf II ist abweichend von § 2 Abs. 11 zuständig für die Bauangelegenheiten der Universität Düsseldorf, der Fachhochschule Düsseldorf, der Kunstakademie Düsseldorf und der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf.

(13) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Erkelenz umfaßt das Gebiet der Kreise Heinsberg und Aachen sowie der kreisfreien Stadt Aachen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 genannten Bauangelegenheiten.

(14) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Essen umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Essen.

(15) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Iserlohn umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen und des Märkischen Kreises.

(16) Das Staatliche Bauamt Köln I ist zuständig für die Bauangelegenheiten der Universität Köln, der Deutschen Sporthochschule Köln, der Hochschule für Musik Köln und der Kunsthochschule für Medien Köln, der Deut-

schen Zentralbibliothek der Medizin und des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen.

(17) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Köln II umfaßt das linksrheinische Gebiet der kreisfreien Stadt Köln mit Ausnahme der in § 2 Abs. 16 genannten Bauangelegenheiten. Darüber hinaus ist es zuständig für die Bauangelegenheiten der Fachhochschule Köln.

(18) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Köln III umfaßt das rechtsrheinische Gebiet der kreisfreien Stadt Köln sowie das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen, des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Ausnahme der in § 2 Abs. 16 und Abs. 17 Satz 2 genannten Bauangelegenheiten.

(19) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Krefeld umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld und des Kreises Viersen.

(20) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Mönchengladbach umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach und des Kreises Neuss.

(21) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Münster I umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster und des Kreises Warendorf.

(22) Das Staatliche Bauamt Münster II ist abweichend von § 2 Abs. 21 zuständig für die Bauangelegenheiten der Universität Münster, der Fachhochschule Münster, der Kunstakademie Münster und der Hochschule für Musik Detmold - Abteilung Münster.

(23) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Paderborn umfaßt das Gebiet des Kreises Paderborn und des Kreises Höxter.

(24) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Recklinghausen umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie des Kreises Recklinghausen.

(25) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Siegen umfaßt das Gebiet der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

(26) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Soest umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm sowie des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest.

(27) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Wesel umfaßt das Gebiet der Kreise Kleve und Wesel.

(28) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Wuppertal umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie des Kreises Mettmann.

§ 3

Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, einem Staatlichen Bauamt die Erledigung von Bauaufgaben im Bezirk anderer Staatlicher Bauämter zu übertragen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

die „Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Bauämter des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 6. Oktober 1992 (GV. NW. S. 368).

Düsseldorf, den 5. Dezember 1995

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für
 Bauen und Wohnen

Michael Vesper

764

**Verordnung
zur Regelung des Geschäftsrechts
und des Betriebes der Sparkassen
in Nordrhein-Westfalen
(Sparkassenverordnung - SpkVO -)**

Vom 15. Dezember 1995

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2, 14 Abs. 6, 17 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 8, 26 Abs. 2 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NW. S. 92) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Grundsatz

Die Sparkassen dienen der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Gewährträgersgebietes (Geschäftsgebiet) und ihres Gewährträgers. Sie dürfen dabei alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit das Sparkassengesetz oder die nachfolgenden Bestimmungen keine Einschränkungen vorsehen. Die Sparkassen betreiben ihr Geschäft im Rahmen einer zeitgemäßen Sicherheitspolitik, insbesondere einer umfassenden Risikosteuerung und Risikostreuung, entsprechend banküblichen Gepflogenheiten.

§ 2

Kreditbegriff

Kredite im Sinne dieser Verordnung sind alle Geschäfte der in § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) genannten Art.

Abschnitt I

Allgemeine Begrenzungen der Geschäftstätigkeit

§ 3

Regionalprinzip

(1) Kreditvergaben an Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb des in der Sparkassensatzung festgelegten Gebietes (Satzungsgebiet) innerhalb der Europäischen Union sind nur zulässig, wenn die Sparkasse das Kreditgeschäft weiterhin überwiegend innerhalb des Satzungsgebietes betreibt und insoweit die regionale Aufgabenerfüllung als Schwerpunkt erhalten bleibt. Die Kreditvergabe an Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb des Satzungsgebietes im Inland ist nur ausnahmsweise zulässig.

(2) Kreditvergaben an Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb der Europäischen Union sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Satzungsgebiet stehen (Anknüpfungsgrundsatz). Im Rahmen des Anknüpfungsgrundsatzes sind insbesondere zulässig

- a) Kredite an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei der Sparkasse oder bei einem anderen Unternehmen innerhalb des Satzungsgebietes beschäftigt sind;
- b) Bestätigung von Export-Akkreditiven, Einlösung von Bar-Akkreditiven und Kreditbriefen sowie Übernahme von Gewährleistungen im Auftrag ausländischer Kreditinstitute;
- c) Kredite für Bestellungen bei Unternehmen, die ihren Sitz im Satzungsgebiet haben und die mit der Sparkasse in Geschäftsbeziehungen stehen; hierunter fallen auch Forfaitierungsgeschäfte;
- d) Kredite an rechtlich selbständige Auslandstöchter von Unternehmen, die ihren Sitz im Satzungsgebiet haben;
- e) Refinanzierungen von Krediten im Rahmen zentraler Kreditaktionen an Personen innerhalb des Satzungsgebietes;
- f) Kredite gegen Grundpfandrechte oder Schiffshypotheken auf Objekten innerhalb des Satzungsgebietes, wenn der Kredit aus dem beliebigen Objekt bedient werden kann und eine Person als inländische Zustellungsbevollmächtigte bestellt wird.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) Geschäfte nach § 9 Abs. 1,
- b) Geschäfte mit Kreditinstituten nach § 9 Abs. 2,
- c) Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,
- d) Kredite an Kreditinstitute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.

(4) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen des Landes muß der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Beteiligungen im Verbund mit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sind im Ausnahmefall über diese Grenzen hinaus im Inland zulässig.

(5) Erweiterungen des Satzungsgebietes sind nur bei nachweislicher enger Verflechtung mit benachbarten inländischen Gebieten zulässig. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der dadurch räumlich betroffenen anderen Sparkassen und deren Gewährträger sowie der Genehmigung der Bezirksregierung.

(6) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen nur an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf zum Börsenhandel eingeführt werden.

(7) Eigene Werbung und Akquisition müssen die Sparkassen, soweit tatsächlich möglich, im Inland auf das jeweilige Geschäftsgebiet beschränken.

§ 4

Verbundprinzip

(1) Die Sparkassen bieten als Teil der S-Finanzgruppe Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen der Sparkassenorganisation an, die im Verbund der S-Finanzgruppe arbeitsteilige Aufgaben erfüllen.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.

(3) Liquiditätsaufnahmen und -anlagen sind insbesondere bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sowie deren ausländischen Niederlassungen und deren Tochterinstituten vorzunehmen.

§ 5

Kontrahierungspflichten

(1) Die Sparkassen sind verpflichtet, Spareinlagen nach Maßgabe der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute in Höhe von mindestens einer Deutschen Mark anzunehmen.

(2) Die Sparkassen sind verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Gewährträgersgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Deutscher Mark zu führen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

- a) die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten mißbraucht hat,
- b) das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
- c) das Konto kein Guthaben aufweist und die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
- d) aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist.

Die Ablehnung eines Antrags nach Satz 1 ist schriftlich zu begründen.

Abschnitt II

Besondere Begrenzungen der Geschäftstätigkeit

§ 6

Kreditgeschäft

(1) Die Sparkasse hat auf eine angemessene und ausreichende Besicherung der Kredite zu achten. Für die Bewertung von Kreditsicherheiten sind die vom Finanzministerium nach Anhörung der Sparkassen- und Giroverbände im Einvernehmen mit dem Innenministerium erlassenen Beleihungsgrundsätze maßgebend.

(2) Die Übergangsregelungen des § 64 d KWG können in begründeten Einzelfällen, unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts, nur mit Genehmigung der Bezirksregierung in Anspruch genommen werden. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich für Geschäfte, die bis zum 31. Dezember 1995 genehmigungsfrei getätigt wurden, oder soweit die Überschreitung der Grenzen nach § 13 Abs. 4 KWG unter Berücksichtigung des § 20 KWG zurückzuführen ist auf:

- a) Kredite gegen Sparkassenschuldverschreibungen und Sparkassengenußrechte bis zum Nennwert oder, soweit es sich um Aufzinsungs-, Abzinsungs- und Tilgungsschuldverschreibungen handelt, bis zum Laufzeitwert,
- b) Kredite gegen Guthaben bei Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft angehören, und Guthaben bei Bausparkassen im Inland,
- c) Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen und Kredite gegen Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,
- d) Geschäfte nach § 9 Abs. 1,
- e) Kredite an inländische öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört.

§ 7

Beteiligungen

(1) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.

(2) Zum Zwecke der Durchführung von Hilfstätigkeiten und Vermittlungsgeschäften sowie zur technischen Abwicklung ihres Rechnungswesens kann sich die Sparkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates an Unternehmen und Einrichtungen direkt oder indirekt beteiligen, wenn sichergestellt ist, daß dort die sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden (Mutter-Tochter-Prinzip). Dies gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die mit solchen der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen. Der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht einzuräumen, das es ihr ermöglicht, bei der Beteiligung die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften, auch im Wege jederzeitiger und unvermuteter Prüfungen, zu überwachen.

(3) An sonstigen Unternehmen und Einrichtungen kann sich die Sparkasse zur Erfüllung ihrer geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgungsaufgabe nach § 3 SpkG direkt oder indirekt beteiligen, wenn

- a) die Beteiligung nach kaufmännischen Grundsätzen zumindest mittelfristig eine angemessene marktübliche Rendite für die Sparkasse erwarten läßt;
- b) die Beteiligung in haftungsbeschränkender Form erfolgt;
- c) das Unternehmen oder die Einrichtung nicht zu einem Tochterunternehmen der Sparkasse im Sinne des § 1 Abs. 7 KWG wird;

d) die einzelne Beteiligung einschließlich etwaiger vertraglich vereinbarter Nachschuß- oder Kostenübernahmeverpflichtungen 12,5 v. H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse nicht übersteigt;

e) bei einer direkten Beteiligung der Verwaltungsrat zustimmt.

(4) Werden von Unternehmen oder Einrichtungen Aufgaben des Gewährträgers oder eines seiner Mitglieder oder einer dem Gewährträger oder einem Zweckverbandsmitglied angehörenden Gemeinde wahrgenommen oder besteht mit diesen eine enge rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung, kann sich die Sparkasse unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 3 nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksregierung beteiligen. Das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist zumindest in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen.

(5) Zur Verbesserung der regionalen Struktur des Gewährträgersgebietes darf die Sparkasse auf Empfehlung der Vertretung des Gewährträgers auch Beteiligungen eingehen, die wegen Fehlens der in Absatz 3 unter Buchstabe a) genannten Voraussetzung nicht nach Absatz 4 genehmigt werden können, wenn der Anschaffungswert aller Beteiligungen einschließlich etwaiger vertraglich vereinbarter Nachschuß- und Kostentragspflichten 0,5 v. H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse nicht übersteigt. Dabei darf der Wert einer einzelnen Beteiligung höchstens 600 000,- DM betragen.

(6) Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übernahme von als Kreditsicherheiten verpfändeten Geschäftsanteilen.

§ 8

Genußrechte, nachrangige Verbindlichkeiten, stille Einlagen

(1) Sofern die Satzung es zuläßt, kann die Sparkasse Genußrechte ausgeben, nachrangige Verbindlichkeiten eingehen oder Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen.

(2) Den Genußrechtsgläubigern und stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 9

Sonstige Geschäftsbeschränkungen

(1) Die Anlage in Wertpapieren ist nur zulässig, sofern es sich um Wertpapiere inländischer Emittenten oder börsenmäßige Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) handelt. Die Anlage in Anteilscheinen geschlossener Fonds ist zulässig, sofern die Fondsgesellschaft ihren Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) hat und das Fondsvermögen in Ländern der Zone A angelegt wird.

(2) Geschäfte in derivativen Produkten sind nur dann zulässig, wenn sie durch § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I oder Ia) erfaßt werden und mit Vertragspartnern mit Sitz oder Niederlassung im Inland nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen oder über eine ausländische Terminbörse mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) abgeschlossen werden.

(3) Die sich aus den Sparkassengeschäften ergebenden Währungsrisiken, Zinsrisiken und sonstigen Preisrisiken sind entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz Ia) mit der Maßgabe zu begrenzen, daß das gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz Ia) festgelegte Gesamtkontingent nur bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden kann.

(4) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genußrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

Abschnitt III Innere Organisation

§ 10 Inhalt des Budgets

(1) Das Budget nach § 26 Abs. 1 SpkG muß zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Prognosedaten über
 - a) Zinsertrag
 - b) Zinsaufwand
 - c) ordentlichen Ertrag
 - d) Personalaufwand
 - e) Sachaufwand
 - f) Betriebsergebnis
2. Plandaten über
 - a) Wachstumsziele (Auswirkungen auf Eigenkapital und Liquidität)
 - b) wesentliche Investitionen
 - c) wesentliche organisatorische Maßnahmen.

(2) Als Anhang ist dem Budget eine Personalübersicht und eine Bewertungsübersicht der eigenen Wertpapiere beizufügen. Die Ausgestaltung des Budgets soll auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände erfolgen.

§ 11 Zuständigkeiten des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuß beschließt über die Zustimmung zu dem Beschluß des Vorstandes über die Gewährung von Krediten, soweit sie im Einzelfall 5 v. H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkassen, mindestens 1 Mio DM, übersteigen. Hiervon ausgenommen sind:

1. Beteiligungen der Sparkassen,
2. Anlagen nach § 9 Abs. 1,
3. Kredite an inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
4. Kredite an eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,
5. Kredite
 - a) gegen Sparkassenschuldverschreibungen und Sparkassengenußrechte bis zum Nennwert oder, soweit es sich um Aufzinsungs-, Abzinsungs- und Tilgungsschuldverschreibungen handelt, bis zum Laufzeitwert,
 - b) gegen Schuldverschreibungen, die mündelsicher oder zum Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank zugelassen sind, bis zu 90 v. H. des Kurswertes,
 - c) gegen Guthaben bei Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft angehören, Guthaben bei Bausparkassen im Inland,
 - d) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Inland zugelassenen Gesellschaft bis zur Höhe des Rückkaufwertes,
 - e) im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen,
 - f) gegen Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Schuldnern,
 - g) gegen Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen kann die Zuständigkeit durch den Verwaltungsrat beim Vorliegen besonderer Gründe in der Geschäftsanweisung abweichend geregelt werden.

(3) Der Kreditausschuß beschließt ferner über die Zustimmung zu dem Beschluß des Vorstandes über die Gewährung von Krediten in Fällen des § 17 Abs. 1 Buchstaben b) und c) SpkG.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes im Kreditgeschäft

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Kreditanträge allein, die nicht der Zustimmung durch den Kreditausschuß unterliegen. Er kann zusätzliche Kreditinanspruchnahmen im Einzelfall bis zu 7 v. H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse ohne vorherige Zustimmung des Kreditausschusses zulassen. Dabei dürfen die Höchstgrenzen gemäß § 13 Abs. 4 KWG im Rahmen der Übergangsregelungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 bis zu 25 v. H. für die Dauer von höchstens drei Monaten überschritten werden. Kredite nach Satz 2 und 3, die der Zustimmung des Kreditausschusses bedürfen, sind dem Kreditausschuß in der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorzulegen; dies gilt nicht für solche Kredite, die inzwischen zurückgeführt worden sind oder die um weniger als 0,2 v. H. des haftenden Eigenkapitals die Zuständigkeitsgrenze des Vorstandes übersteigen.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Bewilligung von Krediten nach den sich aus Absatz 1 ergebenden Grenzen bis zu drei Viertel auf zwei oder bis zur Hälfte auf eines seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder übertragen. Die Befugnisse eines einzelnen seiner Mitglieder kann der Vorstand teilweise auf geeignete Dienstkräfte übertragen.

(3) Der Vorstand hat dem Kreditausschuß nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung Auskunft über die von ihm bewilligten oder abgelehnten Kredite zu erteilen.

§ 13 Unvereinbarkeit bestimmter Betätigungen mit der Vorstandsstellung

Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes darf nicht eine Person sein, die Inhaberin, persönlich haftende Gesellschafterin, Kommanditistin, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiterin oder Angestellte anderer Kreditinstitute oder für solche beratend tätig ist. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute oder solcher privatrechtlicher Kreditinstitute, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

§ 14 Sitzungen und Beschlüßfassungen des Verwaltungsrates

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Kreditausschusses, der Vorstand oder die Bezirksregierung dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Vorlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse in angemessener Frist vor der Sitzung einzusehen. Bestehen Zweifel an der Versendbarkeit, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates nach Anhörung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei der Beschlüßfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds ist über Angelegenheiten von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 20 SpkG bei der Beratung und Beschlüßfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigelegten Anlagen hinzuweisen.

(5) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 15

Sitzungen und Beschlußfassungen des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuß wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf einberufen.

(2) § 14 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Vorlagen und Niederschriften nicht versandt werden dürfen.

Abschnitt IV

Sparurkunden, Bekanntmachungen, Schlußbestimmungen

§ 16

Kraftloserklärung von Sparurkunden

(1) Ist eine von der Sparkasse ausgestellte Urkunde im Sinne des § 808 BGB (Sparurkunde) abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand sie auf Antrag des Gläubigers für kraftlos erklären oder auf das gerichtliche Auktionsverfahren verweisen.

(2) Für die Kraftloserklärung von Sparurkunden durch den Vorstand gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, aus denen sie ihre oder er seine Berechtigung herleitet, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
2. Der Vorstand ordnet die Sperre des Guthabens an und erläßt ein Auktionsgebot.
3. Das Auktionsgebot hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Sparurkunde, insbesondere durch Angabe der Kontonummer,
 - b) die Aufforderung an die Inhaberin oder den Inhaber der Sparurkunde, binnen drei Monaten ihre oder seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls werde die Sparurkunde für kraftlos erklärt.
4. Das Auktionsgebot ist für die Dauer von zwei Wochen bei der Hauptstelle der Sparkasse und gegebenenfalls bei der kontoführenden Zweigstelle auszuhängen und bekanntzumachen.
5. Meldet die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde ihre oder seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde an, so hat der Vorstand die Antragstellerin oder den Antragsteller hiervon unter Benennung der Inhaberin oder des Inhabers zu benachrichtigen und ihr oder ihm die Einsicht in die Sparurkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Sparurkunde eingesehen oder ist die Frist verstrichen, so ist die Sperre aufzuheben.
6. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, so ist sie durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist entsprechend Nr. 4 auszuhängen und bekanntzumachen.

7. An Stelle der für kraftlos erklärten Sparurkunde ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine neue Sparurkunde auszustellen.

8. Der Beschluß des Vorstandes, durch den die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO, die entsprechende Anwendung finden, angefochten werden.

(3) Wird eine abhanden gekommene Sparurkunde vor Einleitung eines Verfahrens zur Kraftloserklärung durch eine dritte Person vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an die dritte Person Zahlungen erst leisten, wenn entweder diese eine vollstreckbare Entscheidung über ihre Verfügungsberechtigung beibringt oder die berechtigte Person sich damit einverstanden erklärt hat.

(4) Wird der Verlust einer Sparurkunde einer Sparkasse glaubhaft gemacht oder ist die Durchführung eines Auktionsverfahrens wegen der Geringfügigkeit der Verbindlichkeit nicht angezeigt, so kann die Sparkasse ohne Kraftloserklärung eine neue Sparurkunde ausfertigen.

§ 17

Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Die nach § 35 Abs. 2 SpkG sowie nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Sparkasse werden in dem für die Bekanntmachungen des Gewährträgers bestimmten Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Satzung der Sparkasse in ihrer jeweils geltenden Fassung und der festgestellte Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk sind in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen. Auf die Auslegung des Jahresabschlusses ist in einer von der Vertretung des Gewährträgers zu bestimmenden Zeitung hinzuweisen.

§ 18

Überleitungsregelungen

Die von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Namens- oder Orderschuldverschreibungen können durch Darlehensforderungen nach §§ 12, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 16 SpkVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1988 (GV. NW. S. 461) gedeckt werden. Die Höhe der Deckungsmasse kann auf die Summe der Forderungen beschränkt werden, bei denen am 31. Dezember 1986 mit den Kundinnen und den Kunden die Zugehörigkeit zur Deckungsmasse vertraglich vereinbart war. Bei Sammelorderschuldverschreibungen gelten als Schuldverschreibungen nach Satz 1 der nach der Regelung im Innenverhältnis auf die Sparkasse entfallende Haftungsanteil hinsichtlich Nennwert und Zinsen der von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen. Die Darlehensforderungen sind einzeln in ein Deckungsregister einzutragen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1995 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung - SpkVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1994 (GV. NW. S. 1008) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1995

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schleußer

221

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen den Ländern der
Bundesrepublik Deutschland über die
Genehmigung zur Führung akademischer Grade
ausländischer Hochschulen und
entsprechender ausländischer staatlicher Grade

Vom 14. Dezember 1995

Nachdem alle Ratifikationsurkunden bis zum 6. November 1995 beim Generalsekretär der Kultusministerkonferenz hinterlegt worden sind, ist das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 am 7. November 1995 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1995

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1995 S. 1259.

Berichtigung
des Gesetzes über die Feststellung
eines Nachtrags zum Haushaltsplan des
Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1995
(Nachtragshaushaltsgesetz 1995)
vorn 10. November 1995 (GV. NW. S. 1044)

Folgende Berichtigungen sind im Nachtragshaushaltsgesetz 1995 vorzunehmen:

1. Bei Kapitel 06071 Titel 53820 (S. 1066 GV. NW. 1995) sind folgende Zahlen zu ergänzen:

Bisheriger Ansatz 1995	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-)	Neuer Ansatz 1995
DM	DM	DM
30 000	+ 66 000	96 000

2. Bei Kapitel 03130 Titel 42210, Bes.Gr. A 8 (S. 1116 GV. NW. 1995) muß die letzte Zeile richtig lauten:

1 (1) Stelle kw-Einsparung 1983 –

3. Bei Kapitel 05300 Titel 42210 (S. 1123 GV. NW. 1995) muß unterhalb der Bes.Gr. A12 folgende Erläuterung ausgebracht werden:

Zu Titel 42210:

...

125 Fachberater/Fachberaterinnen (bisher 130), davon
88 Schulaufsicht (bisher 93), 37 Sport (wie bisher)

...

4. Bei Kapitel 15010 Titel 42210 (S. 1146 GV. NW. 1995) muß unterhalb der Bes.Gr. A11 das Wort „Leerstellen“ eingefügt werden. Diese Bezeichnung gilt nur für die nachfolgende B4-Stelle.

– GV. NW. 1995 S. 1259.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5358